

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Franz Kaminski Waggonbau GmbH

1. Vertragsabschluss und allgemeiner Vertragsinhalt

- 1.1. Für den Vertragsschluss über Dienstleistungen, Waren und sonstige Leistungen ist nur unsere schriftliche Bestellung in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen maßgebend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche (auch elektronisch übermittelte) Bestellung bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Lieferanten oder seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprechen. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant seine Zustimmung zu den Bedingungen der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich erklärt.
- 1.2. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer dürfen vom Lieferanten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Lieferanten.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ebenso für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8. Bestellungen von Bauleistungen basieren grundsätzlich auf den Gesetzen des BGB. Das Regelwerk des VOB wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.9. Auf sämtlichen kaufmännischen Dokumenten ist unsere Bestellnummer anzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, insbesondere Handelsrechnungen ohne entsprechende Referenz zu unserer Entlastung an den Lieferanten zurück zu senden.

2. Lieferzeit und Lieferverzug

- 2.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 2.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- 2.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 2.4. Der Lieferant verpflichtet sich, dass Materialien bei nachweislicher Falschlieferung durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten umgehend abgeholt werden.

3. Gefahrübergang und Versand

- 3.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei versichert (CIP) gemäß INCOTERMS 2010 an den in der Bestellung genannten Lieferort zu erfolgen.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.
- 3.3. Wir prüfen die Lieferung nach deren Ankunft am Lieferort zunächst nur auf ihre

Übereinstimmung mit den Versanddokumenten und das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.

- 3.4. Lieferungen und Leistungen haben an dem in der Bestellung festgelegten Termin oder innerhalb der vereinbarten Zeitspanne zu erfolgen.
- 3.5. Wir behalten uns vor, Lieferungen außerhalb der festgelegten Lieferzeiten, nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen zurückzuweisen oder die betreffenden Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- 3.6. Die Rückgabe oder das Abholen der Transportverpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

4. Preise und Zahlungsbedingung

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich netto einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 4.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der vereinbarte Preis Lieferung frachtfrei einschließlich Nebenkosten versichert (CIP) an den genannten Lieferort, einschließlich Verpackung ein. Diese Regelung gilt sofern in der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen definiert sind. Die Bedingungen in der Bestellung haben Vorrang.
- 4.4. Rechnungen müssen die in unserer Bestellung angegebenen Bestellnummer und den Namen des Bestellers tragen. Bei Teillieferungen sind die entsprechenden Positionsnummern unserer Bestellung anzugeben.
- 4.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 4.7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 4.8. Bei Beauftragungen von Dienstleistungen – insbesondere von Bauleistungen – gelten die Angebotssummen ebenfalls als bindend. Sofern durch die Bestellung nichts anderes vereinbart ist, sind Preisabweichungen von + 5 % zur Auftragssumme vor Ausführung der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und durch diese ggf. schriftlich separat zu beauftragen. Mündliche Nebenabsprachen bspw. von Zusatzleistungen sind durch den Auftragnehmer grundsätzlich zu ignorieren. Jegliche Absprachen bedürfen der Schriftform.

5. Gewährleistung

- 5.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen

Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

- 5.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 5.5. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
- 5.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 5.7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 5.8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 5.9. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 5.10. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 5.11. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

6. Sicherheitsdatenblätter / Technische Datenblätter

- 6.1. Der Lieferung sind die vom Lieferanten erstellten Qualitätssicherungsdokumente beizufügen.
- 6.2. Falls die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, diese unaufgefordert in deutschsprachiger Ausfertigung der Lieferung beizufügen.
- 6.3. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Änderungen in den genannten Dokumenten schriftlich mitgeteilt werden. Die geänderten Dokumente sind uns unaufgefordert, automatisch zu versenden.

7. Produkthaftung

- 7.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung für den Eisenbahnsektor mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

8. Verjährung

- 8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 8.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 9.2. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Rechte Dritter verletzt und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf jegliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Wir erkennen weder erweiterten noch verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur sofern anerkannt, dass er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten, zu veräußern und zu vermischen.

11. Unterlagen, Modelle, Zeichnungen, Formen, beige stellte Teile etc.

- 11.1. Von uns zur Verfügung gestellte Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Druckfilme, Werkzeuge, Lehren, Profile, Formen usw. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat sie sorgfältig aufzubewahren, kostenlos Instand zu halten, ggf. zu erneuern und nach Gebrauch in gebrauchsfähigem Zustand an uns zurück zu senden. Sie dürfen, ebenso wie die anschließend oder damit produzierten Waren ohne unsere schriftliche Einverständniserklärung weder an Dritte verliehen, verpachtet oder veräußert noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt soweit das in den überlassenen Unterlagen

enthaltene Fertigungswissen als allgemein bekannt betrachtet wird. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zum Schadenersatz.

11.2. Bei Schwierigkeiten in der Fertigung des Lieferanten, insbesondere wenn der Lieferant seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von ihm ganz oder teilweise bezahlten Formen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung von Formen, die nicht mehr benötigt werden, ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

11.3. Sofern wir eigene Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Bearbeitung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörende Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

11.4. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörende Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

12.1. Alle zu liefernden Anlagen, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen müssen den zur Zeit der Ablieferung geltenden Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und seinen Verordnungen sowie der Maschinenrichtlinie (98/37/EG), insbesondere den Bestimmungen des Anhang 1, entsprechen. Elektrische Ausrüstungen müssen der Norm DIN EN 60204 Teil 1 entsprechen. Grundsätzlich sind alle Anlagen gem. den einschlägigen geltenden Bestimmungen zu liefern.

12.2. Maschinen dürfen, sofern nicht ein niedrigerer Geräuschpegel vorgeschrieben ist, an die Umgebung unter Bedingungen des täglichen Betriebes Geräusche bis höchstens 75 dB (A) abstrahlen. Die Geräuschmessung erfolgt nach DIN EN ISO 3746. Die Überschreitung des vorgeschriebenen Schallpegels ist nicht zulässig, wenn wir nicht zustimmen.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist unser Geschäftssitz. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir unsere Rechte gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, dass nach anwendbarem Recht zuständig ist.

13.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Franz Kaminski Waggonbau GmbH

Stand: Februar 2015